

GTS-Ordnung für die Ganztagschule der Ortsgemeinde Vettelschoß

an der Grundschule am Blauen See in Vettelschoß

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Ortsgemeinde Vettelschoß ist der Träger der Ganztagschule in Angebotsform an der Grundschule am Blauen See in Vettelschoß, an der Schülerinnen und Schüler der Schule freiwillig teilnehmen können.

Die Ganztagschule, in Kurzform GTS, hat die Aufgabe, die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten von montags bis donnerstags zu gewährleisten und den angemeldeten Kindern eine warme Mahlzeit anzubieten. Das Konzept beinhaltet außerdem Lernzeiten für die Kinder zur Erstellung ihrer Hausaufgaben sowie täglich wechselnde AGs.

Das Ganztagsschulangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz.

Dieses Angebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Ganztagsschulangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften größtenteils weisungsbefugt. Zudem ermittelt die Schulleitung den jährlichen Betreuungsbedarf.

(2) Den Einsatz der GanztagsmitarbeiterInnen organisiert die Schulleitung, die dafür sorgt, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer MitarbeiterIn die Versorgung der Gruppe gewährleistet ist.

(3) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der GTS obliegt der Schulleitung.

(4) Die Mitarbeiter der Ganztagschule sind für die vollständige und korrekte Ausführung der Hausaufgaben der Kinder nicht verantwortlich.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Ganztagschule erfolgt nach Anmeldung für alle Schuljahre, die das angemeldete Kind an der Schule verbleibt, in der Regel von der 1. – 4. Klasse nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei der Grundschule.

Der Vordruck für die Anmeldung wird über die Schule jeweils bei der Anmeldung der neuen Erstklässler, die im Folgeschuljahr die 1. Klasse besuchen werden, nach Bedarf an alle Familien ausgehändigt.

§ 3 Kündigung des Ganztagschulvertrages

- (1) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist jeweils **bis zum 28. Februar** eines Kalenderjahres zum Schuljahresende möglich.
- (2) Eine Kündigung/ein Austritt aus der Ganztagschule **während** eines laufenden Schuljahres ist nur in besonderen Härtefällen möglich, wie beispielsweise:
 - Umzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel,
 - Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten sowie längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes.

Ein Gespräch mit der KlassenlehrerIn ist in solchem Fall unbedingt angeraten. Für die benannten Gründe müssen entsprechende Belege z.B. Umzugsmeldung, Bestätigung des Arbeitgebers über geänderte Arbeitszeiten etc. vorgelegt werden.

- (3) Ein Kind kann von der Teilnahme der Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn
 - a) durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder
 - b) andere Personen hierdurch gefährdet sind und/oder
 - c) die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann und/oder
 - d) die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Betrages für das Mittagessen länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht der GTS-MitarbeiterInnen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Zeiten im Ganztagschulbetrieb.

Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die GTS-Kraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

- (2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthalts auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des GTS-Angebots außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich zudem auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

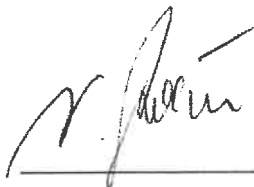
(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 5 Mittagessen

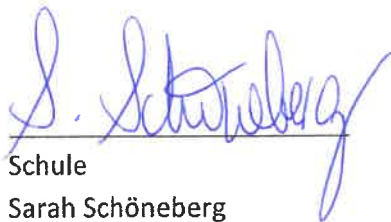
- (1) Im Rahmen der Ganztagschule wird ein warmes Mittagessen bereitgestellt. Ein externer Caterer ist mit der Zubereitung eines warmen Mittagessens beauftragt, für das z. Zt. ein Betrag von 3,50 € pro Mahlzeit zu zahlen ist. (siehe Anmeldeformular)
- (2) Werden erkrankte Kinder **bis 9:00 Uhr** in der Schule abgemeldet, werden die Kosten für das Mittagessen für den jeweiligen Krankheitstag vom Schulträger übernommen. Diese Beträge werden dann den Eltern nicht in Rechnung gestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ordnung für die Ganztagschule tritt zum 01.08.2022 in Kraft.



Träger
Norbert Rohringer
Ortsbürgermeister



Schule
Sarah Schöneberg
Schulleitung